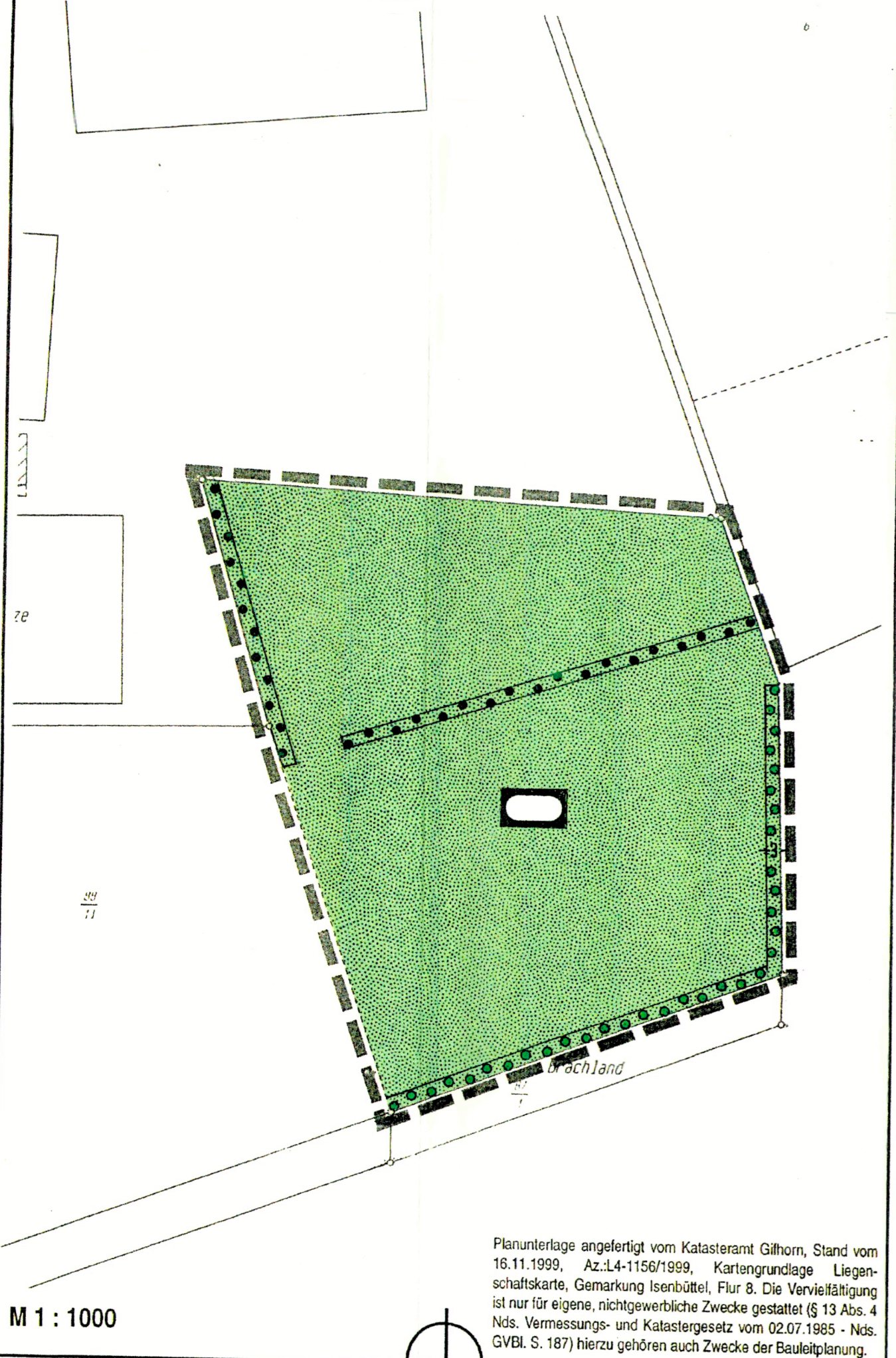


# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



M 1 : 1000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG ( PlanzV 90 )

- GRÜNFLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Grünfläche, öffentlich (s. textl. Fests. Nr.1)
  - Zweckbestimmung: Sportplatz
- MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKL. D. LANDSCHAFT §9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB
- Flächen zum Anpfl. von Bäumen und Sträuchern §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB (s. textl. Fests. Nr.2)
  - Flächen zum Erhalten von Bäumen §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB (s. textl. Fests. Nr.3)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des B-Planes § 9 Abs.7 BauGB (s. textl. Fests. Nr.4)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünflächen** (§ 9 Abs.1 Ziff. 15 BauGB)  
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' sind Spielfelder und Leichtathletikanlagen bis zu einer Größe von max. 5.000 m<sup>2</sup> zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs.1 Ziff. 25 BauGB)  
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind unregelmäßig bis zu einem Flächenanteil von 50 % wie folgt zu bepflanzen:  
Je 10 m<sup>2</sup> Gesamtpflanzfläche ist ein landschaftsgerechtes, strauchartiges Gehölz wie Feldahorn, Hartriegel, Schlehe, Hasel, Weide und Weißdorn zu pflanzen.  
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbe-pflanzungsfläche sind mindestens 3 verschiedene Arten zu pflanzen.  
Je 100 m<sup>2</sup> Gesamtpflanzfläche ist ein landschaftsgerechtes, baumartiges Gehölz wie Eiche, Weide, Eberesche, Vogelkirsche und Erle zu pflanzen.  
Die Gehölze sind zu unterhalten und ggf. durch neue zu ersetzen.  
Ausnahmsweise können die Anpflanzungen auf anderen geeigneten Flächen innerhalb des Geltungsbe-reiches vorgesehen werden.
- Erhalten von Bäumen** (§ 9 Abs.1 Ziff. 25 BauGB)  
Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu pfle-gen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- Ersatzmaßnahmen** (§ 9 (1a) BauGB + § 9 Abs.1 Ziff. 20 + 25 BauGB)  
Der Teilgeltungsbereich B umfasst eine mind. 3.200 m<sup>2</sup> große Fläche aus dem Flurstück 103/2, Flur 4, Gemarkung Isenbüttel.  
Innerhalb des Teilgeltungsbereichs B ist Grünland anzulegen. Die Fläche ist extensiv zu nutzen und 1-2-mal im Jahr zu mähen.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersäch-sischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel diesen Bebauungsplan "Erweiterung Sportanlage" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Isenbüttel, den 01.11.00  
Bürgermeister



[Signature]  
1. stellv. Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 30.09.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs.1 BauGB am 27.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Isenbüttel, den 01.11.00



[Signature]  
Bürgermeister

## PLANUNTERLAGE

Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Gifhorn, Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Isenbüttel, Flur 8, Maßstab: 1 : 1000, Az: L4-1156/1999. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 16.11.99).

Gifhorn, den \_\_\_\_\_



Katasteramt Gifhorn

## PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
Schütz Büro für Stadtplanung  
Wachholtzstr.19 38106 Braunschweig

Braunschweig, den 26.10.2000

[Signature]  
Planverfasser

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 10.04.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 08.05. bis 09.06.2000 gem.§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Isenbüttel, den 01.11.00



[Signature]  
Bürgermeister

## SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 05.10.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Isenbüttel, den 01.11.00



[Signature]  
Bürgermeister

## INKRAFTTRETEN

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. §10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 30.11.00 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 11 Jahrgang.  
Der Bebauungsplan ist damit an diesem Tag rechtsverbindlich geworden.

Isenbüttel, den 05.12.00



[Signature]  
Bürgermeister

## VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Isenbüttel, den 1.11.2002

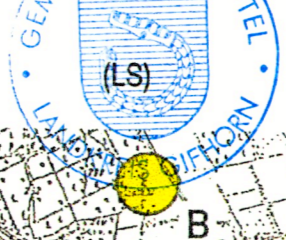


[Signature]  
Bürgermeister

## MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG

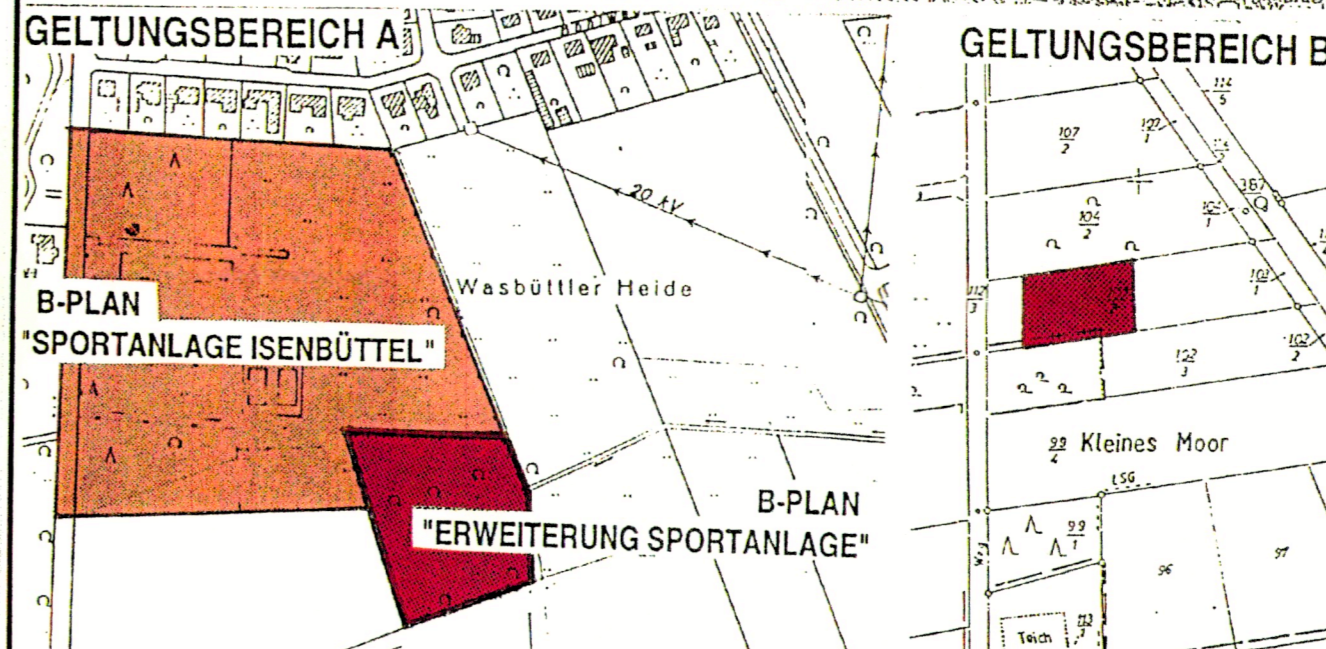
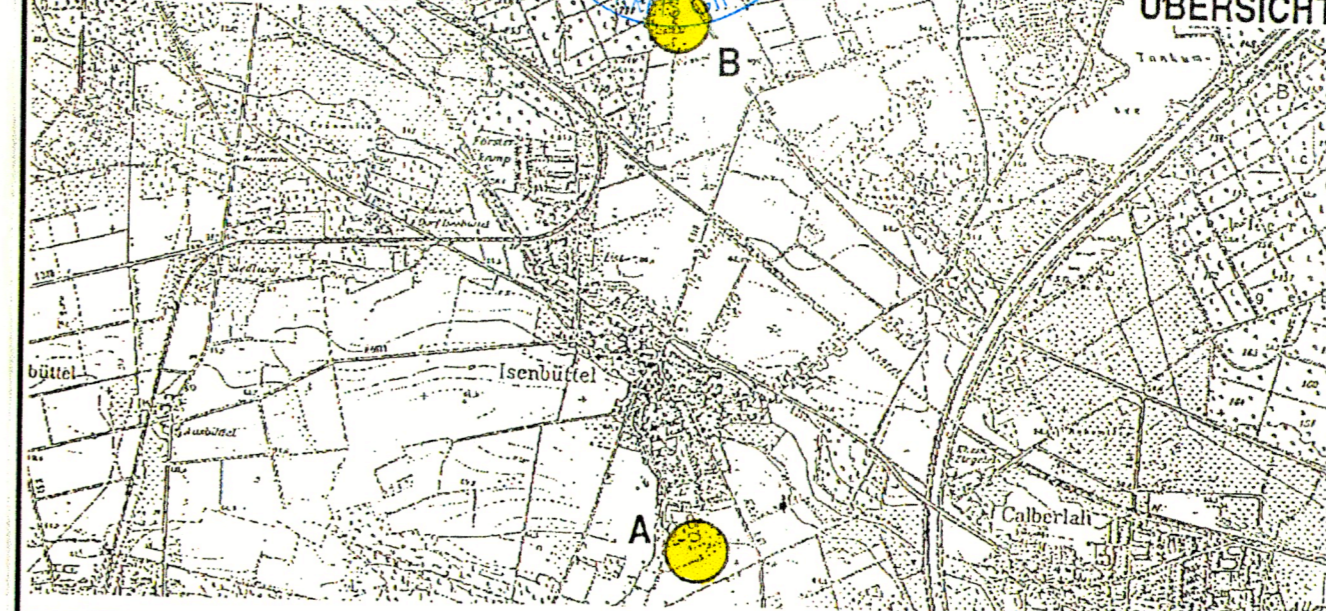
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Isenbüttel, den 17. Nov. 2011



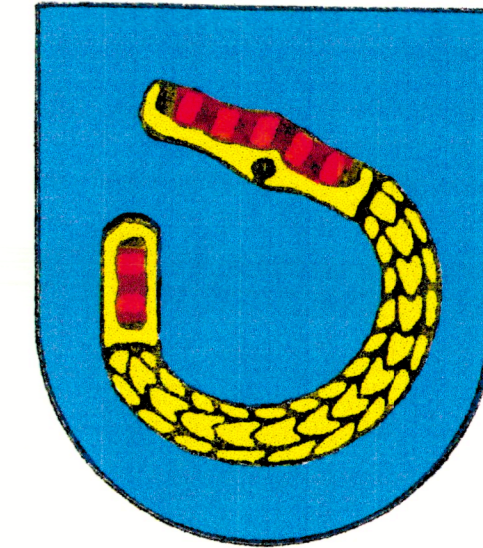
[Signature]  
Bürgermeister

## GELTUNGSBEREICHE



# GEMEINDE ISENBÜTTTEL BEBAUUNGSPLAN

# ORTSTEIL ISENBÜTTTEL ERWEITERUNG SPORTANLAGE



STAND § 10 BAUGB

**BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**ERWEITERUNG SPORTANLAGE**

§ 10 BAUGB

## **1. Anlaß, Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes**

Die vorliegende Bebauungsplan bereitet die Erweiterung der bestehenden Sportplatzanlage im Süden der Gemeinde Isenbüttel vor. Die Erweiterung wird erforderlich, um zusätzliche Kleinspielfelder und Leichtathletikanlagen entsprechend dem Bedarf von Schul- und Vereinssport zu schaffen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Belange der in § 1 BauGB aufgeführten Grundsätze. Es werden insbesondere die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange von Sport und Freizeit, die Belange des Umweltschutzes und die Fortentwicklung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt.

Durch den Bebauungsplan wird die Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgung sichergestellt und Festsetzungen in Anwendung der §§ 9 und 30 BauGB getroffen.

## **2. Planungsrechtliche Entwicklung der Satzung**

### Landesplanung und Raumordnung

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung zu vereinbaren.

### Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel stellt für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung `Grünfläche´ dar.

### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **3. Städtebauliches Konzept**

### Grundstück und Erschließung

Das Plangebiet liegt im Süden von Isenbüttel in Ortsrandlage. Es befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den nördlich gelegenen, bestehenden Sportanlagen.

Die Erschließung erfolgt von der `Schulstraße´ und über das bestehende Sportplatzgelände.

#### **4. Inhalt des Bebauungsplanes**

##### Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche.

Der Teilbereich A ist die Erweiterungsfläche der Sportanlagen in einer Größe von ca. 11.000 m<sup>2</sup>.

Der Teilbereich B stellt im Sinne des § 1 a BauGB Flächen zum Ausgleich dar. Diese Fläche liegt westlich der K 114 in der Flurlage 'Kleines Moor' (Flur 4, Flurstück 103/2). Der Geltungsbereich B erfasst eine ca. 3.200 m<sup>2</sup> große Fläche.

##### Grünfläche

Das Plangebiet wird öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung durch Kleinspielfelder und Leichtathletikanlagen.

Gebäude sind nicht vorgesehen.

##### Stellplätze

Der erforderliche zusätzliche Stellplatzbedarf kann innerhalb der vorhandenen Stellplatzanlage des Sportplatzes abgedeckt werden.

##### Verkehrsflächen

Das Sportplatzgelände wird über die Schulstraße erschlossen. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

##### Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Sportplatzerweiterung erfolgt im Zusammenhang mit der bestehenden Sportanlage.

##### Anpflanzen und Erhalten von Bäumen

Der vorhandene Baumbestand wird erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt. Die Neuanpflanzungen können zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung ausnahmsweise auf alternativen Flächen innerhalb des Plangebietes vorgesehen werden.

#### **5. Umweltschützende Belange**

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Isenbüttel. Es ist zur Zeit als Wiesenfläche genutzt und weist einen Baumbestand

aus Eichen auf. Im Süden und Osten grenzt das Plangebiet an einen Graben.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes hat sich auf Teilflächen eine Vegetation mit Landreitgras angesiedelt, die insbesondere für Kleintiere wie Reptilien von Bedeutung ist. Auf der südlichen Wiesenfläche ist durch das Brachliegen eine artenreiche Grünlandvegetation eingestellt.

Schutzgebiete nach den §§ 24 bis 28a NNatG bzw. besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen.

Durch den geplanten Sportstättenbau wird die natürliche Vegetation und der Bodenaufbau in Teilflächen verändert. Diese Maßnahme stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der hier besprochenen Flächen ist nicht erheblich, da der raumbildende Baumbestand erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der sozialen Bedeutung, die der Sport in unserer Gesellschaft einnimmt, erscheint eine Vermeidung des Eingriffes nicht sinnvoll.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt einzuschränken, werden Festsetzungen getroffen, die den Erhalt des wertvollen Baumbestandes berücksichtigen.

Weiterhin ist beabsichtigt, die natürliche Vegetation in den Bereichen, die keiner sportlichen Nutzung zugeführt werden, zu erhalten. Daher wird der höchstzulässige Anteil an Sportflächen festgesetzt.

Zum Ausgleich des nicht vermeidbaren Eingriffes sind im Teilgeltungsbereich A Anpflanzungen von landschaftsgerechten Sträuchern und Bäumen zur Randeingrünung des Plangebietes festgesetzt.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich, daher sind Ausgleichsflächen im Teilbereich B vorgesehen (s. 6. Bilanz zum Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt).

Für den Teilgeltungsbereich B wird eine ca. 3.200 m<sup>2</sup> große Fläche zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Grünflächen für Sportanlagen festgesetzt. Hier ist in Nachbarschaft zu den vorhandenen Waldflächen und dem geplanten naturnah gestalteten Gewässer die Anlage von extensiv genutzten Grünflächen vorgesehen. Der Geltungsbereich B liegt im Landschaftsschutzgebiet 'Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile'. Die Ausgleichsmaßnahme widerspricht nicht den Verordnungen zum Landschaftsschutzgebiet.

## 6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

### Bilanz:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Fläche (m<sup>2</sup>)</u>	<u>Wertfaktor</u>	<u>Werteinheiten</u>
<b>Bestand:</b>			
Teilbereich A			
Grünflächen	11.000	1,5	16.500
Teilbereich B			
Acker	3.200	0,7	2.240
<b><u>Summe Bestand</u></b>			<b><u>18.740</u></b>

<u>Biotoptyp</u>	<u>Fläche (m<sup>2</sup>)</u>	<u>Wertfaktor</u>	<u>Werteinheiten</u>
<b>Planung:</b>			
Teilbereich A			
Grünflächen	6.000	1,5	9.000
Sportflächen	5.000	1,0	5.000
Teilbereich B			
Grünflächen	3.200	1,5	4.800
<b><u>Summe Planung</u></b>			<b><u>18.800</u></b>

Der durch die Planung mögliche Eingriff kann durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

## 7. Lärmimmissionen

Die von der Sportplatznutzung ausgehenden Lärmemissionen führen zu keiner Beeinträchtigung von schutzwürdigen Nutzungen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 200 Meter.

## 8. Altlasten

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet bekannt. Falls bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, ist dieses umgehend der Gemeinde Isenbüttel mitzuteilen.

## **9. Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen**

### Landkreis Gifhorn: Untere Wasserbehörde

Im Süden und im Südosten wird das Plangebiet von einem Graben (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an dem Graben gemäß § 98 NWG und § 6 der Schau- und Unterhaltungsordnung für Gewässer III. Ordnung im Landkreis Gifhorn darf nicht behindert werden.

## **10. Wesentliche Auswirkungen der Satzung**

### Maßnahmen

Öffentliche Maßnahmen durch die Gemeinde sind nicht erforderlich.

### Kosten

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

### Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Das Erfordernis von bodenordnenden Maßnahmen liegt nicht vor.

## **11. Ergänzende Gründe zur Planentscheidung**

Zu den Planverfahren gem. § 3 (2) und § 4 (1) BauGB sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat diese Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 1 (5) und (6) BauGB geprüft und im einzelnen dazu Beschluss gefasst. Das Ergebnis der Abwägung ist nach dem Satzungsbeschluss in die Begründung eingeflossen (s. Anhang).

## **12. Verfahrensvermerke**

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan gem. § 3 (2) BauGB vom 08.05. bis 09.06.2000 öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am 05.10.2000 durch den Rat der Gemeinde Isenbüttel beschlossen.

Isenbüttel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG:**

**Punkt 11**

**Ergänzende Gründe zur Planentscheidung**



NAMEN	INHALT DER STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
<b>TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE</b> 1. Bezirksregierung BS 2. Landkreis Gifhorn 08.06.2000 Untere Landesplanungsbe- höre Bau- und Planungsamt	Keine Bedenken Keine Bedenken Anregung zur textlichen Festsetzung Nr. 4: Die Bezeichnung der Flur sollte geän- dert werden.	Der Anregung wird gefolgt.
Bauordnungsamt	Die zu erwartenden Lärmimmissionen sind spätestens im Baugenehmigungsver- fahren durch Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen.	Für Kleinspielfelder und Bolzplätze sind bei freier Schallausbreitung im Regelfall lediglich Mindestabstände von 40 m zwischen dem Rand der Sportanlage und der benachbarten Wohnbebauung (WA) einzuhalten (s. Sport und Umwelt, Gutachten TÜV Norddeutschland im Auftrag des Nds. Umweltministeriums). Da die geplanten Kleinspielfelder einen Abstand von ca. 200 m zur nächstgelege- nen Wohnbebauung einhalten, wurde ein schalltechnisches Gutachten im Rah- men der Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten. Im Baugenehmigungsverfahren wird das Erfordernis eines schalltechnischen Gut- achtens einvernehmlich geklärt.
Untere Naturschutzbehörde	Die textliche Festsetzung Nr. 4 ist wie folgt zu ändern (2. Satz): <i>Innerhalb des Teil-            geltungsbereiches B ist Grünland anzulegen.</i>	Der Anregung wird gefolgt.
Untere Wasserbehörde	Hinweis: Das Plangebiet wird im Süden und im Südosten von einem Graben (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Gemäß den Festsetzungen des B-Planes sollen die im Plan- gebiet vorhandenen Gewässerrandstreifen als Flächen zum Anpflanzen von Bäu- men und Sträuchern ausgewiesen werden. Dies würde bedeuten, dass die im Plangebiet vorhandenen Gewässerrandstreifen nicht mehr für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen. Gemäß § 6 (1) der Schau- und Unterhaltungsordnung für Gewässer III. Ordnung im Landkreis Gifhorn ist beidseitig des Gewässers ein 5 m breiter Streifen für die	Der Hinweis wird beachtet. Zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung ist beabsichtigt eine Ausnahmege- nehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für den Fall, dass die erforderlichen Einverständniserklärungen der Eigentümer der benachbarten Flächen nicht erbracht werden können, wurde planungsrecht- lich durch Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2 die Möglichkeit geschaffen, die Pflanzmaßnahmen alternativ auf anderen geeigneten Flächen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen. Die untere Naturschutzbehörde, als zuständiger Träger öffentlicher Belange, hat

NAMEN	INHALT DER STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
	<p>Gewässerunterhaltung ein- und freizuhalten. Dieser Räumstreifen muß mit Räumgeräten befahrbar sein.</p> <p>Laut § 6 (2) der gen. Verordnung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall Ausnahmen von dieser Bestimmung unter der Voraussetzung zulassen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß § 98 NWG nicht behindert bzw. beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollte an den Festsetzungen der Ausweisung von Pflanzflächen auf den bisherigen Gewässerrandstreifen festgehalten werden, bedarf die Bepflanzung der Gewässerrandstreifen einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde. Ein solcher Antrag ist unter den Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einverständniserklärung des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers (sollte die Gemeinde selbst unterhaltungspflichtig sein, entfällt diese Forderung) und</li> <li>- Einverständniserklärungen der Eigentümer der, bezogen auf den Graben, dem zu bepflanzenden Gewässerrandstreifen gegenüberliegenden Grundstücken genehmigungsfähig.</li> </ul> <p>Entsprechende Antragsunterlagen sollten der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorgelegt werden.</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand des Altlagerungskatasters bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Nach Unterlagen und Wissen der Kreisarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt, so daß keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 (1) NDSchG).</p> <p>Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 (2) NDSchG).</p>	<p>der Ergänzung der textlichen Festsetzung zugestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
3. Straßenbauamt Wolfenbüttel		
4. Zweckverband Großraum BS		

NAMEN	INHALT DER STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
5. Wasserverband Gifhorn 15.05.2000	Keine Bedenken	
6. Nds. Landesamt für Bodenforschung 12.05.2000	Keine Bedenken	
7. Bergamt Celle		
8. Nds.Landesbetrieb für Wasserwirtschaft + Küstenschutz 30.05.2000	Keine Bedenken	
9. Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen		
10. Unterhaltungsverband Oberaller 16.05.2000	Keine Bedenken	
11. Amt für Agrarstruktur		
12. Landwirtschaftskammer Han. 09.06.2000	Keine Bedenken	
13. Deutsche Telekom AG		
14. Deutsche Post AG		
15. Deutsche Bahn AG 16.05.2000	Keine Bedenken	
16. Abwasserverband Braunschweig		

NAMEN	INHALT DER STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
17. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt 11.05.2000	Keine Bedenken	
18. Avacon 11.05.2000	Keine Bedenken	
19. Handwerkskammer 31.05.2000	Keine Bedenken	
20. Industrie- + Handelskammer		
21. Verkehrsgesellschaft Land- kreis Gifhorn		
22. Arbeitsamt Helmstedt		
23. Staatshochbauamt II		
24. Bundesvermögensamt Han. 26.05.2000	Keine Bedenken	
25. Ferrgas Salzgitter AG		
26. Landelektrizität Fallersleben 30.05.2000	Keine Bedenken	
27. Preussen Elektra 12.05.2000	Keine Bedenken	
28. Harzwasserwerke		
29. Staatl. Forstamt Srakensehl		
30. Wehrbereichsverwaltung II		

NAMEN	INHALT DER STELLUNGNAHME	BESCHLUSS / BEGRÜNDUNG
31. Bischöfliches Generalvikariat 32. Kreiskirchenamt 33. Arbeitsamt Helmstedt 34. Finanzamt Gifhorn 18.05.2000 35. Staatshochbauamt Gifhorn 36. Polizeiabschnitt Gifhorn 37. Katasteramt Gifhorn 38. Freiwillige Feuerwehr 39. Örtl. Zivilschutz 40. Samtgemeinde Isenbüttel	Keine Bedenken	

NAMEN	INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSS
<b>NACHBARGEMEINDEN</b> 1. Gemeinde Calberlah 10.05.2000 2. Gemeinde Fötgesbüttel 3. Gemeinde Meine 4. Stadt Gifhorn 5. Gemeinde Wasbüttel 6. Gemeinde Ribbesbüttel	Belange werden nicht berührt	